

**Inhalt:**

- Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfWS) vom 25.02.2015
- Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfGS) vom 25.02.2015
- Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses mit Parkgarage, Ludwigstraße 22, 83646 Bad Tölz
- Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, hier: Vergrößerung der Tiefgarage mit neuer Kellereinteilung und Korrektur des Bestandsgeländes, Tannenbergsstraße 2, 83646 Bad Tölz
- Tagesordnung zur 4. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 09.03.2015, 14:00 Uhr

---

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (AbfWS) vom 25.02.2015**

Aufgrund der Art. 3 Abs. 2, Art. 7 Abs. 1 des Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Satz 3, Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 3 der Unter-

nehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen erlässt das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 12.01.1998 wird wie folgt geändert :

1. **§ 14 Abs. 2 Satz 5** entfällt.
2. In **§ 20 Abs.1 Nr. 5** wird die in Klammern gesetzte Auflistung „(§ 15 Abs.1 bis 4)“ ersetzt durch „(§ 15 Abs.1 bis 5)“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Eurasburg, den 25.02.2015

Josef Niedermaier,  
Landrat und Vorsitzender  
des Verwaltungsrats

---

Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad

Tölz-Wolfratshausen (AbfGS) vom 25.02.2015

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz i.V.m. Art. 1 und 8 Bayer. Kommunalabgabengesetz, Art. 18 Abs.1 Nr.1 und 2 i.V.m. Art. 77 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und § 3 der Unternehmenssatzung für das Abfallwirtschaftsunternehmen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen folgende sechste Änderungssatzung :

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur kommunalen Abfallentsorgung im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen vom 12.01.1998 wird wie folgt geändert :

3. In **§ 2** wird folgender neuen Absatz 4 angefügt :

„(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Eurasburg, den 25.02.2015

Josef Niedermaier,  
Landrat und Vorsitzender  
des Verwaltungsrats

**Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der  
erteilten Genehmigung/des erteil-  
ten Vorbescheides zu folgendem  
Antrag:**

**Vorhaben: Errichtung eines Wohn-  
hauses mit Parkgarage  
Bauherr: Herr Ulrich Grieshaber  
Bauort: Ludwigstraße 22, 83646  
Bad Tölz, Gemarkung Bad Tölz,  
Fl.Nr. 1329**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 12.02.2015, Az. BA 2012/0762, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken durch den/die Antragsteller nicht beigetragen werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.123, von den Beteiligten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder

Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine aufschiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abge-**

**schaft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die **Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig**.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten**.

Aderhold, ORRin

---

**Vollzug der Baugesetze;  
Öffentliche Bekanntmachung der  
erteilten Genehmigung/des erteil-  
ten Vorbescheides zu folgendem  
Antrag:**

**Vorhaben: Errichtung eines Mehr-  
familienhauses mit Tiefgarage  
Hier: Vergrößerung der Tiefgarage  
mit neuer Kellereinteilung und Kor-  
rektur des Bestandsgeländes  
Bauherr: Adlwarth Bauen und  
Wohnen GmbH, vertr. D. Herrn  
Siegfried Adlwarth  
Bauort: Tannenbergr. 2, 83646  
Bad Tölz, Gemarkung Bad Tölz,  
Fl.Nr. 1329/4**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 24.02.2015, Az. BA 2014/0988T1, wurde dem Bauherrn die **Baugenehmigung** für das o. g. Vorhaben erteilt.

Bei der gem. Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) durchgeführten Nachbarbeteiligung im o. g. bauaufsichtlichen Verfahren konnte die Zustimmung verschiedener Eigentümer von benachbarten Grundstücken

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ◊ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ◊ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen

durch den/die Antragsteller nicht beigebracht werden.

Nachdem mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erforderliche Nachbarzustellung durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tage der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des bauaufsichtlichen Verfahrens können während der Sprechzeiten im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, Kreisbauamt, Zimmer 2.123, von den Beteiligten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die **Anfechtungsklage eines Dritten** (insbes. Nachbarn) hat **keine auf-**

**schiebende Wirkung**. Der **Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung** kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfach 200543, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** gestellt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das **Widerspruchsverfahren** im hier maßgeblichen Rechtsbereich **abgeschafft**. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

#### **Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.**

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein **Gebührevorschuss zu entrichten.**

Preisinger, RDin

#### **4. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am**

**Montag, 09.02.2015, 14:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal  
des Landratsamtes in Bad Tölz**

#### **Tagesordnung:**

1. Regularien
2. Kurzbericht über die aktuelle Situation in Bezug auf Asylbewerber und insbesondere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Landkreis
3. Bericht über das Modellprojekt zur Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an der Grund- und Mittelschule in Benediktbeuern
4. Dem Jugendhilfeausschuss wird die neue Kinderschutzkonzeption von der koordinierenden Kinderschutzstelle – Netzwerk Frühe Hilfen - vorgestellt
5. Erweiterung der Richtlinie für Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe in Form von Fachleistungsstunden im Bereich der Schulbegleiter – hier: Entgeltgruppe § 8
6. Abarbeitung des Antrags der CSU-Fraktion Nr. 2015/02 vom 01.02.2015 – Controlling Amt für Jugend und Familie
7. Anfragen, Mitteilungen

Niedermaier  
Landrat

#### **Impressum:**

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz ♦ Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier, Redaktion: Büro des Landrats ♦ Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de) beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen